Vifian Möbelwerkstätte AG Freiburgstrasse 28 3150 Schwarzenburg vifian.ch +41 31 734 24 44 info@vifian.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB) gelten für alle Werkverträge (nachfolgend «Vertrag») zwischen der Vifian Möbelwerkstätte AG und Drittpersonen (nachfolgend «Bestellerin»; gemeinsam nachfolgend «Parteien»).

2. Vertragsbestandteile

Die vorliegenden AGB und deren Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil für sämtliche Verträge zwischen der Vifian Möbelwerkstätte AG und der Bestellerin. Der Vertrag und, sofern kein Vertrag besteht, die Offerte geht diesen AGB vor. Sofern im Individualvertrag und in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, sind die SIA 118, subsidiär Art. 363 bis Art. 379 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) anwendbar.

Die Bestellerin anerkennt diese AGB vollumfänglich. Dem Vertrag und diesen AGB widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bestellerin gelten nur, soweit die Vifian Möbelwerkstätte AG diese schriftlich anerkannt hat.

3. Gültigkeitsdauer der Offerten

Offerten von der Vifian Möbelwerkstätte AG sind während 30 Kalendertagen ab Ausstellungsdatum gültig, sofern auf der Offerte keine andere Gültigkeitsdauer vermerkt ist.

4. Pläne und Berechnungen

Die Bestellerin verpflichtet sich, der Vifian Möbelwerkstätte AG die erforderlichen Planunterlagen (insbesondere Informationen, Zeichnungen, Berechnungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Instruktionen rechtzeitig zu erteilen.

Die Bestellerin ist verpflichtet, dass bei Erteilung des Vertrages die Baubewilligungen – sofern notwendig – vorhanden und die Vorarbeiten, welche die Ausführung des erteilten Vertrages ermöglichen, erfolgt sind.

5. Vergütung und Mehraufwand

Für die Vergütung der Leistungen der Vifian Möbelwerkstätte AG ist der vertraglich vereinbarte Preis massgebend. Ist im Vertrag keine Vergütung beziffert, ist der Preis gemäss der Offerte der Vifian Möbelwerkstätte AG massgebend. Regiearbeiten, besondere Verhältnisse sowie Mehrvergütung wegen veränderter Kostengrundlage (Teuerungsabrechnung) gemäss SIA 118 bleiben vorbehalten.

Mehraufwand, welcher der Vifian Möbelwerkstätte AG entsteht, weil die Bestellerin ihren Pflichten aus dem Vertrag und diesen AGB nicht nachgekommen ist (insbesondere infolge unvollständiger oder zu spät gelieferter Planunterlagen und Instruktionen), ist von der Bestellerin der Vifian Möbelwerkstätte AG zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach den aktuell gültigen Tarifansätzen der Vifian Möbelwerkstätte AG (vgl. Anhang 1 dieser AGB).



Vifian Möbelwerkstätte AG Freiburgstrasse 28 3150 Schwarzenburg vifian.ch +41 31 734 24 44 info@vifian.ch

6. Termine

Der Beginn der Arbeiten, soweit dieser nicht verbindlich im Werkvertrag festgelegt wurde, richtet sich nach dem Zahlungseingang der Akontozahlung, der Verfügbarkeit der Materialien und Fachkräfte, sowie der Auftragsklarheit.

Baufristen, welche die Vifian Möbelwerkstätte AG der Bestellerin mitgeteilt hat, entsprechen den mittleren zu erwartenden Leistungen, welche aufgrund der Vertragsunterlagen oder der Besichtigung vor Ort abgeschätzt wurden.

Kann die Vifian Möbelwerkstätte AG aus von ihr zu vertretenden Gründen eine Baufrist nicht einhalten, so hat ihr die Bestellerin eine Nachfrist im Umfang von mindestens 30 Kalendertagen anzusetzen.

Kann die Vifian Möbelwerkstätte AG aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen eine Baufrist nicht einhalten, so sind Parteien verpflichtet, die Baufristen einvernehmlich an die veränderten Umstände anzupassen. Insbesondere Verzögerungen infolge zu spät erfolgter Akontozahlungen. unvollständiger oder zu spät gelieferter Planunterlagen und Instruktionen, mangelnder Verfügbarkeit von Materialien und Fachkräften, mangelhafter Auftragsklarheit, etc. gelten nicht als von der Vifian Möbelwerkstätte AG verschuldet.

Bei Verzögerungen von Baufristen ist die Bestellerin nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

7. Abnahme und Prüfungspflicht

Nachdem das Werk vollendet ist, übergibt die Vifian Möbelwerkstätte AG das Werk der Bestellerin oder teilt ihr mit, dass das Werk vollendet ist. Die Bestellerin ist verpflichtet, das Werk bei Übergabe umgehend, bei Mitteilung der Vollendung innerhalb von 7 Kalendertragen zu prüfen und abzunehmen. Die Bestellerin hat allfällige Mängel umgehend schriftlich zu rügen. Die Rügefrist gemäss SIA 118 ist nicht anwendbar.

Die Abnahme des Werks gilt als abgeschlossen, wenn keine wesentlichen Mängel festgestellt werden. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht. Als wesentliche Mängel gelten Abweichungen von in den Planunterlagen vereinbarten Anforderungen, welche die bestimmungsgemässe Nutzung des Werks durch die Bestellerin erheblich beeinträchtigen oder aufheben. Als unwesentliche Mängel gelten alle Abweichungen von den in den Planunterlagen vereinbarten Anforderungen, die keine wesentlichen Mängel darstellen.

Unterbleibt nach Übergabe des vollendeten Werks oder nach Mitteilung der Vollendung des Werks die Prüfung durch die Bestellerin, gilt das Werk mit Ablauf der Frist als abgenommen und gemäss Art. 370 OR genehmigt.

8. Mängelrechte

Wesentliche Mängel muss die Vifian Möbelwerkstätte AG innert einer angemessenen Frist, mindestens ausmachend 30 Kalendertage, seit Mängelrüge beseitigen. Nach Abschluss der Beseitigung zeigt die Vifian Möbelwerkstätte AG der Bestellerin die Vollendung erneut an. Deckt auch



Vifian Möbelwerkstätte AG Freiburgstrasse 28 3150 Schwarzenburg vifian.ch +41 31 734 24 44 info@vifian.ch

die zweite Abnahme wesentliche Mängel auf, hat die Bestellerin der Vifian Möbelwerkstätte AG eine Frist, ausmachend mindestens 14 Kalendertage, zur zweiten Nachbesserung anzusetzen.

Bei unwesentliche Mängel kann die Bestellerin von der Vifian Möbelwerkstätte AG ausschliesslich die Nachbesserung verlangen. Die Vifian Möbelwerkstätte AG ist berechtigt, anstelle einer Nachbesserung eine Minderung der Vergütung zu gewähren.

9. Haftung

Jegliche Haftung der Vifian Möbelwerkstätte AG für der Bestellerin entstandene Schäden wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

Die Vifian Möbelwerkstätte AG haftet insbesondere nicht für Schäden, welche der Bestellerin entstehen, weil die Bestellerin ihren Pflichten aus dem Vertrag und diesen AGB nicht nachgekommen ist (insbesondere infolge unvollständiger oder zu später gelieferter Planungsunterlagen und Instruktionen).

10. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Akontorechnungen werden am Tag fällig, an welchem die Rechnung ausgestellt wird. Die weitere Vergütung wird bei Übergabe des vollendeten Werkes oder bei Mitteilung der Vollendung des Werkes fällig.

Die Rechnungen der Vifian Möbelwerkstätte AG sind innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsdatum zu bezahlen, unter Vorbehalt der Akontorechnung.

Akontorechnungen der Vifian Möbelwerkstätte AG sind innert 10 Tagen seit Rechnungsdatum zu bezahlen.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die Vifian Möbelwerkstätte AG insbesondere berechtigt, allfällige Rabatte zu kürzen oder zu streichen.

11. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB inkl. der vorliegenden Bestimmung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung. Dasselbe gilt für die Füllung von Vertragslücken.



Vifian Möbelwerkstätte AG Freiburgstrasse 28 3150 Schwarzenburg vifian.ch +41 31 734 24 44 info@vifian.ch

13. Abtretung und Übertragung

Verträge mit der Vifian Möbelwerkstätte AG oder einzelne daraus hervorgehende Rechte und Pflichten, einschliesslich dieser AGB, dürfen von der Bestellerin nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Vifian Möbelwerkstätte AG an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

14. Anwendbares Recht

Auf Verträge mit der Vifian Möbelwerkstätte AG und deren Bestandteile, einschliesslich dieser AGB, ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPRG und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

15. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit der Vifian Möbelwerkstätte AG und deren Bestandteile, einschliesslich dieser AGB, ist die Stadt Bern.

Stand: 22.02.2023

Verweis 1: Aktuell gültige Tarifansätze der Vifian Möbelwerkstätte AG



Vifian Möbelwerkstätte AG Freiburgstrasse 28 3150 Schwarzenburg vifian.ch +41 31 734 24 44 info@vifian.ch

CHF

20.00

Allg. Konditionen Vifian Möbelwerkstätte AG

Verrechnungsansätze (exkl. MwSt.)		
Change Management	CHF/h	150.00
Innenarchitektur / Bauleitung	CHF/h	150.00
Auftragskoordination / Projektmanagement	CHF/h	148.00
Schreiner-Berufsarbeiten	CHF/h	108.00
Schreiner-Hilfsarbeiten	CHF/h	96.00
Maschinenarbeiten, inkl. Normalmaschinen	CHF/h	137.00
Maschinenarbeiten, inkl. Spezialmaschinen	CHF/h	185.00
Montagearbeiten Fachmonteur, inkl. Werkzeug	CHF/h	122.00
Lernende 1. Lehrjahr	CHF/h	39.00
Lernende 2. Lehrjahr	CHF/h	48.00
Lernende 3. Lehrjahr	CHF/h	63.00
Lernende 4. Lehrjahr	CHF/h	71.00
(Quelle: VSSM, Stand 2019)		
Fahrzeugkostenansätze (exkl. MwSt.)		
Personenwagen (Mini)	CHF/km	1.20
Servicefahrzeug (Renault Kangoo)	CHF/km	1.85
Lieferwagen bis 3.5 t (VW Crafter; Iveco 35S16V)	CHF/km	2.35
Verpflegungsspesen (exkl. MwSt.)		

Zahlungskonditionen

Zahlung innert 30 Tage netto

Gewährleistung

Mittagessen

Es gelten die einschlägigen SIA Normen (SIA 118 Allg. Bedingungen der Bauarbeiten; SIA 241 Schreinerarbeiten; etc.)



Vifian Möbelwerkstätte AG Freiburgstrasse 28 3150 Schwarzenburg vifian.ch +41 31 734 24 44 info@vifian.ch

Versicherungen

Personen-/Sachschäden pro Schadenfall CHF 10 Mio. Versicherungsgesellschaft Helvetia

Police-Nr. 4.001.122.106

Verpflichtungen

✓ Wir halten uns prinzipiell an den GAV

- ✓ Wir unterstehen dem GAV «möbelschweiz» als Verbandsfirma
- ✓ Wir bezahlen für gleiche Arbeit gleiche Löhne für Mann und Frau
- ✓ Uns sind in unserem Unternehmen die Umweltbestimmungen bekannt und deren uneingeschränkte Einhaltung wird sichergestellt
- ✓ Wir haben die MwSt., die Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern bis zum letzten Fälligkeitstermin bezahlt
- ✓ Wir haben unsere Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht abgerechnet und bezahlt

Zertifikate

✓ ISO 9001:2015
✓ ISO 14001:2015
Qualitätsmanagementsystem
Umweltmanagementsystem

Kontoverbindungen

Bank Gantrisch Genossenschaft, 3150 Schwarzenburg

PC-Konto: 30-38173-4

IBAN: CH79 0851 8044 4403 0917 8

BC-Nr.: 08518

Postfinance

PC-Konto: 30-12882-6

IBAN: CH21 0900 0000 3001 2882 6

